

Wurfzettel Nr. 93

des Oberbürgermeisters der Stadt Würzburg

vom 6. September 1945

(Veröffentlichung durch die Militärregierung genehmigt)

Nachstehende Anordnung der Militär-Regierung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben:

Anordnung

über die Meldepflicht von Kraftfahrzeugen aller Art, Kraftfahrzeuganhänger, Kraftfahrzeugteilen, Kraftfahrzeugsatzteilen, Treibstoffen, Mineralöl und sonstigen Schmierfetten.

(In allen Fällen handelt der Fahrbereitschaftsleiter als Vertreter des Landrats bzw. des Oberbürgermeisters.)

1. Alle Personen, die Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger, Kraftfahrzeugteile, Ersatzteile, Treibstoffe, Mineralöle oder sonstige Schmierfette im Besitz oder in Gewahrsam haben, sind verpflichtet, diese umgehend, jedoch spätestens bis

20. September 1945

unter Angabe des Stand- oder Lagerortes bei dem zuständigen Bürgermeisteramt — oder direkt bei der Fahrbereitschaft — anzumelden.

2. Bei Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern ist ein Kraftfahrzeugbrief und der deutsche Kraftfahrzeugschein vorzulegen.
3. Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeugteile, Treibstoffe, Mineralöle, u. dgl., von denen keine amtlichen Unterlagen über Herkunft und Eigentümer vorhanden sind, wie ehemals deutsches Wehrmachtgut, stehengebliebene oder ehemalige Fahrzeuge der NSDAP oder einer ihrer Unterorganisationen, unterliegen ebenfalls der Anmeldepflicht.
4. Bei Kraftfahrzeugen ist die Art des Fahrzeuges, die Marke, Motornummer, Fahrgestellnummer, Nutzlast, Zustand und Eigentümer, oder der vermutliche Eigentümer anzugeben. Einzelteile müssen unter Angabe der Zahl, des Lagerortes eingehend beschrieben werden. Bei Treibstoffen und Mineralöl ist die Menge anzugeben.
5. Keines der obengenannten Fahrzeuge usw. dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Beauftragten der Militär-Regierung — Fahrbereitschaftsleiter — erworben, abgegeben, gekauft, verkauft, vernichtet oder verbraucht werden.
6. Reparatur-Werkstätten reichen außerdem eine gesonderte Aufstellung in 2 facher Ausfertigung über Bestand der vorhandenen Maschinen, Werkzeugteile, Kraftfahrzeug-Ersatzteile bei dem Beauftragten der Militär-Regierung — Fahrbereitschaftsleiter — ein. Über Zu- und Abgang der genannten Teile ist dem Beauftragten der Militär-Regierung — Fahrbereitschaftsleiter — am Monatsende zu berichten.
7. Auch Kraftfahrzeuge, die z. Zt. für den Straßenverkehr mit einer blau-weiß-roten Plakette zugelassen sind, unterliegen der Meldepflicht. Sie sind jedoch von dem Verbot des Verlassens des Standortes befreit.
8. Reparaturbedürftige Kraftfahrzeuge bedürfen zur Reparatur der vorherigen Genehmigung durch den Fahrbereitschaftsleiter.
9. Treibstoff- oder Mineralölvorräte unterliegen ebenfalls der Kontrolle des Fahrbereitschaftsleiters. Er bestimmt und überwacht den Zu- und Abgang sowie den Verbrauch. Der Fahrbereitschaftsleiter hat von der Militär-Regierung den Befehl, Fahrzeuge, Fahrzeugteile und dergleichen, Treibstoffe und Mineralöle zu beschlagnahmen und sie anderweitig, wie es die augenblicklichen Verhältnisse erfordern, einzusetzen.
10. Der Verbrauch von amerikanischem Wehrmachts-Betriebsstoff (Gasolin) ohne schriftliche Genehmigung einer U. S.-Militär-Dienststelle wird als Diebstahl verfolgt und durch ein Militär-Gericht besonders hart bestraft.
11. Die Bürgermeister und Polizeikräfte sind für die Durchführung der obigen Anordnung verantwortlich. Der Beauftragte der Militär-Regierung — Fahrbereitschaftsleiter — ist befugt, im einzelnen mit Genehmigung der Militär-Regierung Durchführungsbestimmungen zu erlassen.
12. Verstöße gegen diese Anordnung werden durch ein Militär-Gericht mit Beschlagnahme-Verfügung sowie mit Gefängnisstrafe geahndet.

G. Pinkenburg
Oberbürgermeister